

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	

Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Kosten der Heimerziehung und der Kostenerstattung an andere Jugendämter für das laufende Haushaltsjahr 2025 innerhalb des Produktes 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien –

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW im Produkt 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – entsprechend der in den nachfolgend genannten Sachkonten für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Die Deckung der Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt **1.185.000,00 €** erfolgt durch Mehrerträge im Produktsachkonto:

- Produkt 16 611 0101, Kostenstelle 20000910, Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer –

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 09.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

1. Hilfen zur Erziehung

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Personensorgeberechtigte und ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Auch junge Volljährige können entsprechende Unterstützung erhalten. Jugendhilfe gehört somit zu den sog. „pflichtigen Aufgaben“ der Verwaltung. Dieser Rechtsanspruch wurde durch das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weiter gestärkt.

Zur bedarfsgerechten Anwendung der Hilfen zur Erziehung bestehen nach dem SGB VIII unterschiedliche Leistungsangebote in ambulanter, teil- und stationärer Form. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen, steigende Kosten und die Auswirkungen der „Krisen-Jahre“ führen in den vergangenen Jahren zu stark steigenden Kosten in der Jugend- und Familienhilfe. Diese bundes- und landesweite Entwicklung schlägt sich auch in Eschweiler mit kontant steigenden Unterbringungs- und Betreuungskosten wieder. Auf die entsprechenden Berichte im Jugendhilfeausschuss wird verwiesen.

Die Kostenentwicklung wird in Eschweiler in einem kleinteiligen Controlling kontrolliert und prognostiziert. Zudem erfolgt ein interkommunaler Vergleich im Vergleichsring der KGSt. Aktuell wird die Jugendhilfe durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW – wie in der letzten Sitzung des Stadtrates berichtet – evaluiert.

Im Rahmen der prognostischen Fortschreibung des Doppelhaushaltes 2024/2025 wurden für den Produktbereich 06363 0101 „Hilfen für jungen Menschen und ihre Familien“ Verschlechterungen in Höhe von kumuliert 1.000.000,00 € prognostiziert. Nach aktuellen Berechnungen werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende überplanmäßige zustimmungspflichtige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich.

1. Die Mehraufwendungen setzen sich aus den folgenden Sachkonten zusammen:

2.1 Sachkonten 53320400 – Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – sowie 53320500 – Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige –

Heimerziehung ist die kostenintensivste Hilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII. In Eschweiler wird nur im Notfall stationär untergebracht, wenn ambulante Hilfen ausgeschöpft sind und auch eine familiennahe Unterbringung (z. B. in Pflegefamilien) nicht möglich ist. Trotz des zurückhaltenden Einsatzes der Heimerziehung besteht zum Ende des Jahres 2025 ein zusätzlicher Mittelbedarf, der sich insbesondere durch erhöhte Leistungsentgelte der Träger ergibt. Die Entgeltvereinbarungen werden jährlich neu gefasst und sind daher in einem Doppelhaushalt nur schwierig zu prognostizieren. Aufgrund des Tarifabschlusses, des Fachkräftemangels und der inflationsbedingten allgemeinen Kostensteigerungen steigen die durchschnittlichen Jahreskosten pro Unterbringung und Einzelfall in Höhe von ca. 80.000,00 € Euro auf ca. 91.000,00 €. Zudem ist auch die absolute Fallzahl beispielsweise im Bereich der Heimerziehung für Minderjährige von durchschnittlich 60 Unterbringungsfällen pro Monat auf durchschnittlich 69 Unterbringungsfälle pro Monat gestiegen. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten in Abhängigkeit von Einzelfällen sehr stark differenzieren.

Für das Sachkonto 53320400 müssen zusätzlich **795.000,00 €** unterjährig zur Verfügung gestellt werden sowie für das Sachkonto 53320500 zusätzlich **60.000,00 €**.

2.2 Sachkonto 52320100 – Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger nach § 89 ff. SGB VIII –

Die Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger regelt das [Sozialgesetzbuch VIII \(SGB VIII\)](#) in den §§ 89 ff. Sie findet statt, wenn ein Jugendamt Leistungen erbringt, für die ein anderer Träger zuständig ist. Der erstattungsberechtigte Träger muss die Kosten des zuständigen Trägers (örtlich oder überörtlich) zurückfordern.

Im Bereich der Kostenerstattung an andere Jugendämter durch Zuständigkeitswechsel (Heimerziehung) kam es im Haushaltsjahr 2025 zu vermehrten Anträgen auf Kostenerstattung nach § 89 c SGB VIII.

Grundsätzlich besteht beim örtlichen Träger der Jugendhilfe die Pflicht die Kosten für Leistungen zu finanzieren, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erbracht werden. Kommt es bei einer Leistung zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, muss der bisher zuständige örtliche Träger die Leistung so lange verpflichtend fortführen, bis der neu zuständig gewordene örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der nach dem Wechsel zuständige örtliche Träger muss dem bisherigen örtlichen Träger die Kosten erstatten, die er im Rahmen seiner Verpflichtung aufgewendet hat. Dieser Bereich unterliegt einer schwierigen Planbarkeit, da nicht abschätzbar ist, wie viele Anträge auf Kostenerstattung gemäß § 89 c SGB VIII durch Zuständigkeitswechsel beim Jugendamt eingehen werden. So bestehen aufgelaufene Verbindlichkeiten und anhängige Rechtsverfahren, deren Eintritts- (und damit Buchungs-) Zeitpunkt derzeit noch nicht feststehen.

Im laufenden Haushaltsjahr benötigt das Jugendamt zur Finanzierung der Kostenerstattung an andere Jugendämter durch Zuständigkeitswechsel im Jahr 2025 überplanmäßige Aufwendungen für das Sachkonto 52320100 in Höhe von **250.000,00 €**.

2.3 Sachkonto 53320600 - Eingliederungshilfe in Einrichtungen gem. § 35a SGB VIII -

Der Mehrbedarf in diesem Sachkonto ist ebenfalls durch Veränderungen verschiedener, nicht beeinflussbarer und prognostizierbarer Faktoren entstanden. Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes für das jeweilige Folgejahr handelt es sich stets um eine prognostische Schätzung, da weder die Fallzahl noch die Verweildauer der im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie die jeweiligen Entgelte der ambulanten Anbieter und stationären Einrichtungen im Vorfeld verlässlich zu beziffern sind.

Aufgrund der Entwicklung steigender Fallzahlen und Kosten sowie dem Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen sind diese Mehraufwendungen unabweisbar.

Für das Sachkonto 53320600 müssen zusätzlich **80.000,00 €** unterjährig zur Verfügung gestellt werden.

3. Benötigte Mittel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Mehraufwendungen in den beschriebenen Sachkonten ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von **1.185.000,00 €**, der überplanmäßig gedeckt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Kostenstelle 51000000 Sachkonto 53320400 - Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII -	
Haushaltsansatz	4.998.000,00 €
./. Anordnungen (Stand 03.12.2025)	4.653.683,83 €
noch verfügbar	344.316,17 €
absehbarer Bedarf	1.140.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	795.000,00 €

Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Kostenstelle 51000000 Sachkonto 53320500 -Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige -	
fortgeschriebener Haushaltsansatz	640.000,00 €
./. Anordnungen (Stand 3.12.2025)	582.944,16 €

noch verfügbar	57.055,84 €
absehbarer Bedarf	117.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	60.000,00 €

Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Kostenstelle 51000000 Sachkonto 52320100 - Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. § 89 ff. SGB VIII -	
Haushaltsansatz	1.100.000,00 €
./.. Anordnungen (Stand 3.12.2025)	873.804,27 €
noch verfügbar	226.195,73 €
absehbarer Bedarf	477.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	250.000,00 €

Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Kostenstelle 51000000 Sachkonto 53320600 - Eingliederungshilfe in Einrichtungen § 35a SGB VIII -	
fortgeschriebener Haushaltsansatz	905.000,00 €
./.. Anordnungen (Stand 3.12.2025)	799.800,04 €
noch verfügbar	105.199,96 €
absehbarer Bedarf	185.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	80.000,00 €

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Entsprechend den Festsetzungen in § 8 (3) der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2025 gelten überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen: